

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Seniorenrat	21.01.2015	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.02.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.02.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs.6 i. V. m. § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NW

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Seniorenrat empfiehlt dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, dem Rat zu empfehlen von der durch die Novellierung des Landespflegegesetzes (APG) eröffneten Möglichkeit einer verbindlichen und vorausschauenden Bedarfsplanung Gebrauch zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine örtliche Planung teil- und vollstationärer Einrichtungen (gem. § 7 Abs. 6 i.V. m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten, so dass die Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung durch den Rat erfolgen kann.

Begründung:

Am 16. Oktober 2014 ist das „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhaborientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen“ (GEPA NRW) in Kraft getreten. Das Gesetz umfasst zwei Artikel: das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein- Westfalen - APG NRW) und das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Das APG NRW räumt den Kommunen in Form einer verbindlichen Bedarfsplanung ein Steuerungsinstrument für den stationären und teilstationären Bereich ein.

Die Kommune hat nach § 7 APG eine örtliche Planung zu erstellen. Diese umfasst: eine Bestandsaufnahme von Angeboten, eine Feststellung der qualitativen und quantitativen Bedarfsgerechtigkeit der Angebote, die Feststellung von Versorgungslücken und die daraus resultierende Maßnahmeplanung von komplementären Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppen-spezifischen Angebotsformen. Sie ist regelmäßig alle zwei Jahre zu erstellen.

Sofern diese örtliche Planung als Grundlage der bedarfsabhängigen Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen dienen soll, ist sie jährlich nach Beratung in der kommunalen Konferenz Pflege und Alter durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (§ 7 Abs. 6 APG NRW) und öffentlich bekanntzumachen. Die Planaufstellung, Beratung und Beschließung

erfolgt für ein Jahr, sie muss einen Zeitraum drei Jahren ab Beschlussfassung umfassen und auf Grundlage nachvollziehbarer Parameter eine Aussage zum Bedarf treffen.

Eine Förderung zusätzlicher teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld entstehen, wird sodann davon abhängig gemacht, dass für die Einrichtung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird. Der Beschluss nach § 11 Abs. 7 Satz 1 gilt für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten. In dem Beschluss ist festzulegen, ob Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich sein soll oder auch ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann.

In den letzten Jahren hat die Stadt Bielefeld als örtlicher Träger der Sozialhilfe auf das Erfordernis einer bedarfssteuernden Funktion der Kommune insbesondere für stationäre Pflegeeinrichtungen hingewiesen und mit einem Ratsbeschluss vom 10.05.2007 die Erweiterung stationärer Kapazitäten von einem nachweisbaren Bedarf abhängig gemacht. Hintergrund waren zahlreiche Anfragen von Investoren zum Bau neuer Pflegeeinrichtungen, denen nach Einschätzung des örtlichen

Trägers der Sozialhilfe kein Bedarf gegenüberstand. In Beratungen mit Investoren wird immer wieder deutlich, dass die Planung der Investoren sich nur selten nach den bestehenden Bedarfen richten.

Insofern wird die Möglichkeit eines Steuerungsinstrumentes, das sich nicht nur auf den Gesamtbedarf, sondern auch auf den Sozialraum bezieht, ausdrücklich begrüßt. Es eröffnet die Möglichkeit, einer Fehlentwicklung des stationären Pflegebereiches vorzubeugen.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.